

Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 13. November 1996

(Ärzteblatt Thüringen 1997, S. 9),

Aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 9 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S.923) hat die Kammerversammlung folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

Präambel

Um ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu fördern, wird den Kammerangehörigen empfohlen, strittige Angelegenheiten untereinander über das Schlichtungsverfahren zu lösen.

§ 1 Aufgabe des Schlichtungsausschusses

Der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727) errichtete Ausschuß für Schlichtungsangelegenheiten zwischen Ärzten (Schlichtungsausschuß) hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten, die aus der ärztlichen Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen entstanden sind, im Einvernehmen auf gütlichem Wege eine Streitbeseitigung herbeizuführen. Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Beisitzern.
- (2) Der Schlichtungsausschuß tagt unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und mit mindestens zwei weiteren Beisitzern.

§ 3 Pflichten der Ausschußmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Streitbeteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Streitbeteiligten

- (1) Die Streitbeteiligten sind verpflichtet, wahrheitsgemäß und ihrem ärztlichen Gewissen folgend auszusagen. Sie können die Aussage verweigern, wenn sie sich durch ihre Aussage der Gefahr eines staatsanwaltlichen oder berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens aussetzen. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (2) Die bestehenden Geheimhaltungspflichten beamteter oder im öffentlichen Dienst angestellter Ärzte bleiben unberührt.

§ 5 Tätigwerden auf Antrag

- (1) Der Schlichtungsausschuß wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Streitbeteiligten
 - b) der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Erfolgt der Antrag durch einen Streitbeteiligten, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nur erfolgen, wenn sämtliche Streitbeteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären.
- (4) Erfolgt der Antrag durch den Vorstand der Landesärztekammer Thüringen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch gegen den Willen eines Streitbeteiligten erfolgen mit der Maßgabe, daß die Streitbeteiligten den Ladungen des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen haben.

§ 6 Verfahrenshindernisse

Der Schlichtungsausschuß wird nicht tätig, wenn

1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Vergleich bei dem Schlichtungsausschuß oder einem Kreisstellenschlichtungsausschuß vereinbart wurde,
2. ein Gericht bzw. ein Berufsgesicht bereits rechtskräftig in dergleichen Angelegenheit entschieden hat,
3. in der gleichen Sache ein Gerichtsverfahren bzw. Berufsgesichtsverfahren oder ein staatsanwaltliches bzw. berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Handlung von Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschußmitglied der Landesärztekammer Thüringen oder als Mitglied der Kammerversammlung erfolgt ist.

§ 7 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Streitbeteiligten. Sobald das Einverständnis der Streitbeteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erläßt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluß, beraumt einen Verhandlungstermin und -ort an und legt die Unterlagen den Beisitzern des Schlichtungsausschusses vor.
Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß sollen die Streitbeteiligten mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.

- (3) Die Streitbeteiligten haben der Ladung des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen. Vertreter der Streitbeteiligten sollen nur in Ausnahmefällen zum Verhandlungstermin zugelassen werden.
- (4) Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen. Die Streitbeteiligten können Zeugen und Sachverständige hinzuziehen. Die Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses.
- (5) An den Verhandlungen soll ein Jurist der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Schlichtungsausschuß kann nach Bedarf für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer zu den Verhandlungen hinzuziehen.
- (6) Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß sind nicht öffentlich.

§ 8 Beendigung des Verfahrens

- (1) Der Schlichtungsausschuß versucht, zwischen den Streitbeteiligten eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Wortlaut im Protokoll niederzulegen und den Streitbeteiligten vorzulegen und von ihnen genehmigen zu lassen.
- (2) Scheitert eine Einigung, so ist das im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.
- (3) Der Schlichtungsausschuß hat nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens unter Vorlage der Sitzungsniederschrift sowie aller weiteren Unterlagen den Vorstand der Landesärztekammer Thüringen unverzüglich zu informieren.

§ 9 Kreisstellenschlichtungsausschüsse

- (1) Die Landesärztekammer Thüringen soll weitere Schlichtungsausschüsse in den Kreisstellen errichten.
Diese Kreisstellenschlichtungsausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern der Kreisstelle.

Die Mitglieder der Kreisstellenschlichtungsausschüsse sind von dem jeweiligen Kreisstellenvorstand zu wählen und von der Kammerversammlung zu bestätigen. Der Schlichtungsausschuß soll an die Kreisstellenschlichtungsausschüsse Verfahren abgeben, wenn die Streitbeteiligten derselben Kreisstelle angehören. In ihrer Entscheidung sind die Kreisstellenschlichtungsausschüsse unabhängig.

- (2) Diese Schlichtungsordnung findet mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung auf die Arbeit der Kreisstellenschlichtungsausschüsse.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Kreisstellenschlichtungsausschüsse endet mit der Amtsdauer der Kreisstellenvorstände.

§ 10 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens des Schlichtungsausschusses trägt die Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Die Streitbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen in Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 13. November 1996

Prof. Dr. med. E. Beleites
Präsident